



Die Ministerin

MGEPA Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

An die
Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



4. März 2016

Für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales

**Bericht zum Stand der Umsetzung des Alten- und Pflegegesetzes
Nordrhein-Westfalen und der Verordnung zur Ausführung des
Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 92
SGB XI – Schwerpunkt „Investitionskostenförderung stationärer
Pflegeeinrichtungen**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

anliegend übersende ich Ihnen einen schriftlichen Bericht zum Stand der Umsetzung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 92 SGB XI als Beratungsunterlage für den TOP 4 „Entwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 92 SGB XI (APG DVO NRW)“ der Sitzung des AGS am 9. März 2016.

Für die Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales wäre ich dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Steffens

Horionplatz 1
40213 Düsseldorf
www.mgepa.nrw.de

Telefon +49 211 8618-4300
Telefax +49 211 8618-4550
barbara.steffens@mgepa.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn, Linien 704, 709
und 719 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

Bericht

des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter

zum Thema „Stand der Umsetzung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 92 SGB XI – Schwerpunkt „Investitionskostenförderung stationärer Pflegeeinrichtungen““

**für die Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 9. März 2016**

1. Sachstand des Verfahrens „Investitionskostenförderung stationärer Pflegeeinrichtungen“

Die aufgrund der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erforderliche grundlegende Veränderung der Regelungen zur Berechnung gesondert berechenbarer bzw. förderfähiger Investitionskosten von (teil)stationären Pflegeeinrichtungen durch das APG NRW und die APG DVO NRW (v.a. Einführung „Tatsächlichkeitsgrundsatz“) stellt nach wie vor alle an dem Verfahren Beteiligten vor große Herausforderungen.

Dabei sind vor allem drei Bereiche zu nennen:

a. Antragstellung durch Pflegeeinrichtungen

Obwohl seit dem 05.05.2015 die Antragstellung über das Verfahren PfAD.invest allen Einrichtungen offen stand, gingen bis 1. Juli 2015 nur sehr wenige Anträge ein. Hauptursache für die Verzögerung sind nach Aussage der Trägerverbände der Aufwand und die Schwierigkeiten, die tatsächlichen Investitionskosten für die Vergangenheit anzugeben. Obwohl auch nach den früheren Regelungen (insbesondere gesonderte Berechnungsverordnung – GesBerVO- zum Landespflegegesetz 2003) die tatsächlichen Investitionskosten, Zinsen und Mietvertragskosten Ausgangspunkt der Berechnung hätten sein müssen, lagen hierzu in vielen Fällen offensichtlich nur teilweise Daten vor.

Da nach gemeinsamer Einschätzung der Trägerverbände und der Landschaftsverbände die übergroße Mehrheit der Einrichtungen die im APG vorgesehene Antragsfrist für das Jahr 2016 (31.08.2015) nicht würde einhalten können, hatte sich das MGEPA in Abstimmung mit den Trägerverbänden, den kommunalen Spitzenverbänden und den Landschaftsverbänden dazu entschieden, im Wege der Allgemeinverfügung die Antragsfrist auf den 31.10.2015 zu verschieben und die Geltungsdauer der

Bescheide 2013/2014, die das Gesetz selbst bereits bis zum 31.12.2015 verlängert hatte, bis zum 30.06.2016 zu verlängern. Diese Maßnahme und die begleitende Zusage der Spitzenverbände, bei ihren Mitgliedern für eine fristgerechte Antragsstellung zu werben, hatten Erfolg: bis zum 2. November 2015 lagen 2.150 Anträge auf Festsetzung für die Jahre 2016 und 2017 vor.

Die restlichen Anträge werden aktuell nach und nach gestellt. Das MGEPA unterstützt dies mit Auswertungen aus dem System PfAD.invest, die den Trägerverbänden zur Verfügung gestellt werden. Diese erheben bei ihren Mitgliedseinrichtungen – für die Einrichtungen, die keinem Verband angehören, übernimmt diese Aufgabe d-nrw – die Gründe für die nicht erfolgte Antragstellung. Sofern Unterstützung erforderlich ist, um eine zeitnahe Antragstellung zu ermöglichen, wird diese durch Trägerverbände, Hotline oder Landschaftsverbände angeboten.

b. Software PfAD.invest

Bereits im Gesetz- und Verordnungsgebungsverfahren hat das MGEPA die Entscheidung getroffen, die Verwaltungsverfahren im Bereich der Investitionskostenförderung stationärer Pflegeeinrichtungen bei den Landschaftsverbänden sowie perspektivisch bei den Kreisen und kreisfreien Städten mit einer internetbasierten Datenbanklösung zu unterstützen.

Der Auftrag über die Entwicklung des IT-Systems wurde am 24.07.2014 vergeben. Soweit vor dem Hintergrund des zu diesem Zeitpunkt noch laufenden Gesetz- und Verordnungsgebungsverfahrens möglich wurde unmittelbar danach mit ersten Arbeiten begonnen. Die Entwicklung erfolgte modular und in engem Kontakt zwischen Ministerium und Landschaftsverbänden sowie im Bereich des Antrags- und Registrierungsverfahrens auch zu den Trägerverbänden.

Zwischenzeitlich haben sich nahezu alle in NRW vorhandenen stationären Pflegeeinrichtungen bei PfAD.invest registriert (Bereitstellung Registrierungsmodul im Dezember 2014). Das Antragsmodul stand ab dem 05.05.2015 für die Eingabe der Anträge zur Verfügung. Mittlerweile haben mindestens 80% der Einrichtungen (mindestens, da sich im Rahmen der Datenanalyse immer wieder „Doppelanmeldungen“ finden) einen Antrag gestellt.

In ständiger Nutzung befindet sich auch das Modul Antragsbearbeitung bei den Landschaftsverbänden, mit dessen Hilfe die Bearbeiterinnen und Bearbeiter die Angaben in den Anträgen prüfen und ihre Entscheidungen für die spätere Verwendung bei der Bescheiderteilung im System dokumentieren. Damit konnte ein komplexes Sozialdatenverfahren in kurzer Zeit weitgehend auf ein papierloses System umgestellt werden.

Bei der Entwicklung der Module Berechnung und Bescheidung wurden aktuell aber die Grenzen des bisherigen Vorgehens sichtbar. Durch Probleme bei der Abstimmung zwischen NutzerInnen und EntwicklerInnen war kein gesicherter Entwicklungsablauf mehr planbar. Das MGEPA hat daher in Abstimmung mit den Landschaftsverbänden entschieden, der Entwicklung der Module Berechnung und Bescheidung eine externe Analyse der zu berücksichtigenden Anforderungen voranzustellen. Diese soll Ende April

abgeschlossen werden. Von dieser Analyse werden auch Erkenntnisse zur Verfahrensoptimierung erwartet.

Bis dahin können die noch fehlenden Anträge weiter gestellt werden und die Landschaftsverbände können diese in Abhängigkeit von dem beantragten Datum des Inkrafttretens des Bescheides bearbeiten. Bei Einrichtungen, die einen Bescheid ab einem im Jahr 2015 liegendem Datum, zum 1.01.2016 oder zum 1.07.2016 benötigen, erfolgen Berechnung und Bescheidung manuell. Dabei werden auch Daten gewonnen, die für die Qualitätssicherung der Module Berechnung und Bescheidung benötigt werden. Diese sollen ca. im November 2016 zur Verfügung stehen, um mit ihnen die Anträge, die auf einen Bescheid zum 1.01.2017 gerichtet sind, automatisiert zu bearbeiten.

Dadurch, dass bei diesen Anträgen die manuelle Berechnung und Bescheidung entfällt, gewinnen die Landschaftsverbände Zeit für die Antragsbearbeitung. Vor diesem Hintergrund sind Landschaftsverbände und MGEPA zu der Entscheidung gekommen, dass es sich „rechnet“ auch in 2016 parallel zur Durchführung der Antragsbearbeitung Zeit in die Entwicklung der Module Berechnung und Bescheidung zu investieren und diese nicht auf die Zeit bis zum Abschluss des ersten Verfahrens zurückzustellen.

Ab dem Festsetzungsverfahren für die Jahre 2018 und 2019, das mit der Antragstellung bis zum 31.08.2017 beginnt, kann die dann im Wesentlichen aus reinen Anträgen auf Festsetzung bestehende Antragsbearbeitung bei den Landschaftsverbänden weitgehend automatisiert und wie in § 12 der APG DVO vorgesehen bis zum 15.11.2017 durchgeführt werden.

c. Prüf- und Bescheidverfahren Landschaftsverbände

Die ersten Verfahren in 2015 und 2016 haben deutlich gemacht, dass die Verwaltungsverfahren bei den Landschaftsverbänden gerade hinsichtlich der Prüfung der tatsächlichen Antragsinhalte über das im Gesetzgebungsverfahren erwartete Maß hinaus komplex und damit langwierig sind.

Der höhere Aufwand resultiert daraus, dass die Landschaftsverbände bei der erstmaligen Festsetzung nach der APG DVO für jede Einrichtung zwei Anträge bearbeiten müssen. Zunächst ist über den Feststellungsantrag, bei dem es um die Anerkennungsfähigkeit der Investitionsaufwendungen der Vergangenheit geht, zu entscheiden (Hinweis: Das Feststellungsverfahren wird künftig nur noch bei Modernisierungen und Umbauten erforderlich sein).

Es wird deutlich, dass trotz der ebenfalls an den tatsächlichen Aufwendungen orientierten früheren Regelungen diese tatsächlichen Sachverhalte im früheren Verwaltungsverfahren offenbar mehr und mehr keine Rolle mehr gespielt haben und daher auch oft nicht einmal mehr „aktenkundig“ sind. Hierdurch vergrößert sich jetzt naturgemäß der Umstellungsaufwand.

Nach Mitteilung der Landschaftsverbände sind im derzeitigen Verfahren von den Bearbeiterinnen und Bearbeiter bei den Landschaftsverbänden – auch angesichts zum Teil unvollständiger oder korrekturbedürftiger Anträge – zunächst umfangreich die tatsächlichen Sachverhalte zu verifizieren. Die

Landschaftsverbände haben daher nach eigenem Bekunden das eingesetzte Personal bereits erheblich aufgestockt.

Die Unterstützung durch die Software ist im Bereich der Feststellung nur insofern relevant, als dass die Ergebnisse in der Datenbank abgespeichert und damit künftig elektronisch zur Verfügung stehen. Bezogen auf den damit verbundenen Zeitaufwand ist die Software von untergeordneter Bedeutung, ausschlaggebend ist der davon unabhängige Aufwand für die Sachverhaltsklärung.

Die alle zwei Jahre durchzuführenden Festsetzungsverfahren setzen auf den im Feststellungsverfahren ermittelten Ergebnissen auf und sind wesentlich weniger aufwändig. Bei ihnen ergibt sich das hauptsächliche Automatisierungspotential von PfAD.invest.

Derzeit bearbeiten die Landschaftsverbände mit erster Priorität die Anträge auf Festsetzung für das Jahr 2015 und die darauf beruhenden Folgeanträge für die Zeit vom 1.01.2016 bis 31.12.2017. Anschließend soll die Bearbeitung der Anträge von Einrichtungen erfolgen, die eine Festsetzung ab dem 1.01.2016 in Anspruch nehmen möchten.

Aufgrund des dargestellten Aufwandes im ersten Verwaltungsverfahren nach der APG DVO konnten (und können) Bescheide für das Jahr 2015 oft nur rückwirkend ergehen und auch für die weiteren Bescheide kann nach Einschätzung der Landschaftsverbände hierauf nicht verzichtet werden.

Zum jetzigen Zeitpunkt steht zu erwarten, dass die Frist 15.05.2016, bis zu der die Landschaftsverbände den Einrichtungen einen Festsetzungsbescheid erteilt haben müssen, für die überwiegende Zahl der Einrichtungen nicht einzuhalten sein wird.

Ein zusätzliches Problem ergibt sich in den Fällen, in denen der neue Bescheid erst nach dem fristbedingten Ablauf des Vorbescheides ergeht. Auch wenn der neue Bescheid eine rückwirkende Festsetzung erhält, fehlt den Einrichtungen für die Zeit vom Ablauf des Vorbescheides bis zur Neubescheidung formal eine Grundlage zur Abrechnung bzw. Förderung der anererkennungsfähigen Investitionskosten.

2. Lösungsvorschlag des MGEPA

Zur Lösung dieser Problemkonstellation soll zum einen eine weitere Allgemeinverfügung auf der Grundlage des § 22 Absatz 3 APG erlassen werden, die den durch den Gesetzgeber eingeräumten Spielraum zur Anpassung der Fristen voll ausschöpft (Verlängerung der Bescheide bis zum 31.12.2016). Zum anderen soll die ggf. erforderliche Rückwirkung von Bescheiden in der Verordnung klargestellt werden. Beide Maßnahmen, die im Folgenden beschrieben werden, sind eng miteinander verbunden. Sie sind im Detail mit den Trägerverbänden, den Kommunalen Spitzenverbänden und den Landschaftsverbänden abgestimmt.

Einhellige Auffassung ist, dass mit der beabsichtigten Allgemeinverfügung und den Klarstellungen in der Verordnung sichergestellt ist, dass die Einrichtungen, die vor Auslaufen ihres bestehenden Bescheides einen Antrag auf einen neuen

Bescheid auf der Grundlage des APG und der APG DVO stellen, keine zeitliche Lücke bei der Möglichkeit zur gesonderten Berechnung der Investitionskosten fürchten müssen.

a. Allgemeinverfügung

Mit der zweiten Allgemeinverfügung des MGEPA auf der Grundlage des § 22 Absatz 3 APG NRW soll die Frist des § 22 Absatz 1 APG NRW (Gültigkeit der ursprünglich für den Zeitraum 2013 und 2014 erlassenen Bescheide) auf den 31. Dezember 2016 (statt 30. Juni 2016) und die Frist des § 12 Absatz 3 APG DVO NRW für die Bescheiderteilung für den Berechnungszeitraum 2016/2017 auf den 25. November 2016 (statt 15. Mai 2016) festgelegt werden. Damit wird der Zeitrahmen, den der Gesetzgeber zur Gewährleistung einer interessengerechten Umsetzung des Verfahrens eingeräumt hat, vollständig ausgeschöpft.

Aufgrund dieser Fristverlängerung werden Bescheide für die betroffenen Einrichtungen, die diese im normalen Berechnungsverfahren für den Zeitraum 2016/2017 beantragen, erst mit dem Ende des Verlängerungszeitraums (31. Dezember 2016) wirksam werden. Das MGEPA erwartet nach Abstimmung mit den Landschaftsverbänden, dass bis zu diesem Zeitpunkt - sofern die Antragsdaten in entsprechender Qualität vorliegen - die überwiegende Zahl der Einrichtungen einen Bescheid über die Festsetzung ihrer Investitionsaufwendungen erhalten hat. Die Einrichtungen erhalten jedoch auch die Möglichkeit, über PfAD.invest einen Bescheid zum 1. Juli 2016 zu beantragen.

Das MGEPA strebt ein schnellstmögliches Inkrafttreten der Allgemeinverfügung an, weil die Einrichtungen Klarheit brauchen, ab wann nach der neuen APG DVO abgerechnet wird. Sie müssen evtl. Preisänderungen gegenüber den Bewohnern ankündigen und Auswirkungen in den Vergütungsverhandlungen berücksichtigen.

Die Landschaftsverbände werden unabhängig von der Verlängerung alle Anträge so schnell wie möglich abarbeiten.

b. Ergänzung der APG DVO NRW

Vorbehaltlich der Zustimmung des Kabinetts und des Einvernehmens mit dem Landtag beabsichtigt das MGEPA außerdem eine Ergänzung des § 12 APG DVO NRW um zwei Absätze. Mit den Ergänzungen soll sichergestellt werden, dass die - trotz der vorgesehenen weiteren Verlängerung der Geltungsfrist der Altbescheide bis zum 31.12.2016 - voraussichtlich auch in einigen Fällen erforderliche rückwirkende Bescheiderteilung (ggf. auch in 2017) sich einerseits nicht negativ auf die Einrichtungen auswirkt. Andererseits sollte hier möglichst große Rechtsklarheit bestehen. Dies liegt auch im Interesse der Kommunen, die für die Förderverfahren (Pflegewohngeld, Aufwendungszuschuss für Kurz-/Tagespflege) eine klare Rechts- und Berechnungsgrundlage benötigen, die die kommunalen Entscheidungen belastbar absichert.

Durch die Ergänzung der APG DVO werden auch solche Einrichtungen vor Schäden geschützt werden, die die Frist zur Antragstellung aus welchen Gründen auch immer überschritten (ihren Antrag aber rechtzeitig vor Auslaufen des bisherigen Bescheides stellen/gestellt) haben.

Selbst wenn der Bescheid dann bei einer Einrichtung erst nach dem Auslaufen des bisherigen Bescheides ankäme, würde der neue Bescheid durch die Rückwirkung zeitlich unmittelbar an den alten Bescheid anschließen. Und bis zum Erhalt des neuen Bescheides könnte die Trägerin / der Träger auf der Grundlage des bisherigen Bescheides vorläufig abrechnen. Das einzige Problem ist, dass sie / er ggf. nachträglich „Nachabrechnen“ muss, wenn der neue Bescheid höher oder niedriger ausfällt als der alte. Selbst dann aber besteht ein Anspruch auf das volle Entgelt aus dem neuen Bescheid.

Etwas schwieriger wird es, wenn die Trägerin / der Träger den neuen Bescheid erst beantragt, nachdem der alte Bescheid bereits ausgelaufen war. Denn die Rückwirkung kann maximal bis zum Antragsdatum zurück gelten. Wenn die Trägerin oder der Träger den Antrag aber aus von ihr / ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht früher stellen konnte, kann die Rückwirkung sogar noch weiter ausgedehnt werden und es wird auch hier jede „bescheidfreie“ Zeit verhindert (sog. „Wiedereinsetzung“ bei unverschuldetem Fristversäumnis). Nur wer aus eigenem Verschulden den Antrag erst nach dem Auslaufen des bisherigen Bescheides stellt, kann Gefahr laufen, einen gewissen Zeitraum keine Abrechnungsgrundlage zu haben. Aber dieser Fall kann eben nur eintreten, wenn ein Verschulden an dem Fristversäumnis vorliegt.

„Überraschungen“ für die Bewohnerinnen und Bewohner durch die Rückwirkung sind grundsätzlich ausgeschlossen. Denn auch wenn die Träger noch keinen neuen Bescheid (mit einer Kostenerhöhung) haben, müssen sie ihren Bewohner*innen nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) eine beabsichtigte Erhöhung mindestens 4 Wochen vor der ersten höheren Berechnung ankündigen. Wenn eine Einrichtung also z.B. für die Zeit ab dem 01.01.2017 einen höheren Investsatz beantragt, muss sie die mögliche Erhöhung – auch wenn noch kein Bescheid vorliegt – spätestens zum 02.12.2016 ankündigen. Verpasst sie diese Frist, kann sie auch mit rückwirkendem Bescheid nicht ab dem 01.01.2017 den höheren Betrag abrechnen, sondern immer frühestens ab dem Zeitpunkt „4 Wochen nach Ankündigung“.

Im Übrigen geht das MGEPA – auch auf der Grundlage der Stellungnahmen der Trägerverbände im Gesetz- und Verordnungsgebungsverfahren - weiter davon aus, dass neue Bescheide im Regelfall geringere Investitionskosten festsetzen als die bisherigen. In diesem Fall haben die Bewohnerinnen und Bewohner bei rückwirkenden Bescheiden einen Anspruch auf Rückzahlung der zu viel gezahlten Beträge.

3. Mögliche Fragen im Zusammenhang mit den geplanten Maßnahmen

- a. Welche Maßnahmen werden seitens des MGEPA ergriffen, um die Zahl der Einrichtungen, die bei Auslaufen der Bescheide keinen Antrag gestellt haben, möglichst gering zu halten?

In dem Gespräch zur Begleitung der Umsetzung der Investitionskostenberechnung mit den Expertinnen und Experten der Verbände am 20.01.2016 wurde vereinbart, dass zum zweiten Mal über PfAD.invest Abgleiche zwischen den registrierten Einrichtungen und denen, die bereits einen Antrag wirksam im System gestellt haben, vorgenommen werden. Die „säumigen“ Einrichtungen werden entsprechend kontaktiert und beraten. Dabei wird auch abgefragt, ob ggf. andere Ursachen der Antragstellung entgegenstehen. Das Verfahren nutzt dabei bereits erste neue Auswertungsmöglichkeiten der neuen Datenbank und erfolgt in enger Abstimmung mit den Trägerverbänden.

Aus diesen Abfragen liegen erste Rückmeldungen vor. Danach reduziert sich die Zahl der fehlenden Anträge zum einen dadurch, dass es in der Registrierungsphase zu „Doppelerfassungen“ gekommen ist oder dass Einrichtungen den Betrieb zwischenzeitlich eingestellt haben. Eine erhebliche Zahl von Einrichtungen gibt darüber hinaus an, den Antrag in Kürze stellen zu wollen. Nur sehr wenige Einrichtungen haben noch Beratungsbedarf zur Antragstellung.

Diese Abgleiche werden bis zum Ende des Jahres 2016 wiederholt. Damit kann eventuellen Verständnisproblemen proaktiv begegnet werden und die Einrichtungen werden regelmäßig an ihre Pflicht zur Mitwirkung erinnert.

- b. Gibt es Auswirkungen der Verzögerungen im Verfahren auf die Verpflichtung zur Modernisierung (80 % Einzelzimmerquote, ausreichende Anzahl an Sanitärräumen)?

Die Verpflichtungen zur Modernisierung ergeben sich aus dem WTG und sind damit als ordnungsrechtliche Vorgaben von Finanzierungsregelungen grundsätzlich unabhängig. Die im WTG vorgesehenen Fristen können – gerade im Hinblick auf die Einzelzimmerquote – unter Berücksichtigung der für Gesetzgeber und Behörden verbindlichen Regelungen der UN-BRK auch nicht zur Disposition stehen. Dies gilt umso mehr angesichts der langen Übergangsfrist seit 2003, bei der selbst eine Verzögerung der jetzigen Berechnungsverfahren nur von untergeordneter Bedeutung wäre.

Zudem ist zu bedenken, dass es ohne die Änderungen im APG und in der APG DVO (Verbesserte Refinanzierung von Modernisierungen durch Verdopplung des jährlichen Refinanzierungssatzes von 2% auf 4 %) nach wie vor eine Situation gäbe, in der die Modernisierungstätigkeit trotz klarer ordnungsrechtlicher Umsetzungsfristen praktisch zum Erliegen gekommen war. Nach wie vor sind daher die oben genannten Regelungen des APG für die Umsetzung der Modernisierungsverpflichtungen nicht das Problem, sondern ein unverzichtbarer Teil der Lösung.

Die Einrichtungen, die eine Modernisierung vornehmen, haben den im APG garantierten gesetzlichen Anspruch, jederzeit einen Antrag auf Anerkennung der ihnen entstandenen Investitionsaufwendungen zu stellen. Anträge von Einrichtungen, die nach der Modernisierung wieder in Betrieb gehen, werden vorrangig von den Landschaftsverbänden bearbeitet. Die Bescheide würden rückwirkend zum Antragsdatum erteilt.

Sofern von Banken bereits in der Planungsphase für die Darlehensvergabe Klarheit in Bezug auf die künftige Finanzierung gefordert würde, können die Landschaftsverbände im Vorfeld beraten. § 10 APG DVO sieht auch ausdrücklich vor, dass im Beratungs- und Abstimmungsverfahren für ein späteres Festsetzungsverfahren bindende Bescheide beantragt werden können.

Das MGEPA hat den Trägerverbänden zudem zugesagt, konkreten Hinweisen auf Verzögerungen im Rahmen der baufachlichen Bewertung/Restwertermittlung nachzugehen. Da einige Trägerverbände als Verzögerungsgrund zudem Unklarheiten bei der Zuordnung der Modernisierungsmaßnahmen („Must have“ oder Ermessenentscheidung der Kommune) geltend gemacht haben, wurde auch diesbezüglich ein Dialog mit den zuständigen Kommunalen Spitzenverbänden aufgenommen.

Um eine bessere Nutzung des Förderprogramms der NRW.Bank „Pflege und Betreuung“ zu erreichen, haben Vertreterinnen und Vertreter der NRW.Bank an dem Gespräch zur Begleitung der Umsetzung Investitionskostenberechnung mit den Expertinnen und Experten der Verbände am 2.03.2016 teilgenommen, um eventuelle Fragen in Bezug auf den Abruf aus dem Programm zu beantworten.

- c. Sind aufgrund der Umstellung auf PfAD.invest fehlerhafte Bescheide an Einrichtungen herausgegangen? Wenn ja, wie viele Einrichtungen sind davon betroffen? Welche Konsequenzen wurden daraus gezogen?

Durch die Softwareumstellung können noch keine fehlerhaften Bescheide verursacht worden sein, weil die Software bisher nur die Antragsstellung und -bearbeitung unterstützt und bei allen bisher ergangenen Bescheiden die Berechnung und Bescheiderstellung von den Landschaftsverbänden händisch erfolgte. Bei dieser Arbeit sind – vor allem den bei jeder Rechtsumstellung auftretenden Fragen und anfänglich fehlenden Erfahrungen geschuldet – natürlich einzelne Fehler passiert und dann auch fehlerhafte Bescheide erstellt worden. Diese wurden wie üblich im Widerspruchsverfahren oder sogar noch vor einem Widerspruch im Dialog Landschaftsverband/Träger korrigiert. Zahlen zur Anzahl der fehlerhaften Bescheide oder auch besondere Problemanzeigen liegen dem MGEPA nicht vor.